

erste Ordnung der Glossenhandschriften enthält jedoch keine Glosse bis zu dieser Stelle, sondern die Kommentierung bricht entweder schon bei III 81 § 1 ab, oder es ist nur das Fragment einer Glossierung von III 81 § 2 vorhanden, oder aber es wird zu diesem Abschnitt eine hierher nicht gehörende Glosse gegeben. III 82 § 1 findet sich in diesen Handschriften noch nirgends glossiert. Trotzdem neigt HOMEYER — mit Recht — stark dazu, das ursprüngliche Glossenende nach III 82 § 1 anzusetzen. Hierzu veranlaßt ihn die Erwägung, daß ein Grund für den Abbruch der Glosse noch vor dem ältesten Textschluß nicht erkennbar ist, vereint mit folgenden Tatsachen: das in einer Reihe von Handschriften der ersten Ordnung vorkommende Bruchstück deutet eine irgendwie schon in dieser Rezension vorhandene Kenntnis der Glosse zu III 81 § 2 an; in solchen Codices, die wenigstens den Text von III 82 § 1 kennen, finden sich vielfach nach diesem Artikel Hinweise auf nun folgende unglossierte Artikel, ebenso erscheint in der sog. Epiloggruppe das Schlußgedicht an dieser Stelle; endlich beginnen die verschiedentlich nachträglich beigefügten glossierten Artikel erst mit III 82 § 2 und auch in der II. Ordnung, wo III 81 § 2 und 82 § 1 glossiert sind, steht nach diesen eine Bemerkung über das Ende des Privilegiums.¹ Diesen Folgerungen HOMEYERS kann nur beigepflichtet werden. Dagegen sind die Feststellungen STEFFENHAGENS auch hier nicht befriedigend. Zwar ist seine Neu-gruppierung der Handschriften erster Ordnung äußerlich wohlthuend vereinfachend, da er eine Scheidung in drei Gruppen lediglich unter dem obengenannten Gesichtspunkt, ob die Glosse zu III 81 § 2 überhaupt nicht oder nur ein Bruchstück von ihr oder eine

— Der Antiqudruck von III 82 § 2 — 83 § 3 bei ECKHARDT, Sachsen-spiegel (1933) 157 ist irreführend, da nur der Deutschenspiegel die Artikel besitzt, diese Ableitung aber natürlich nicht als maßgebend für den originalen Bestand des Sachsenspiegels betrachtet werden kann.

¹) HOMEYER, Genealogie 127 ff. — Mit Recht wird hier die auf Genealogie S. 118 zitierte Bemerkung verschiedener Handschriften der ersten HOMEYERSchen Familie (hier C ϕ , Cd, C γ , Co) *Hir agthene ī disseme dridde boke sind XII articli vñ ore glosen nicht, dar vme stan se ok hir nicht ī deme Register* nicht beweisend herangezogen, da sie es in der Tat nicht ist. Sie besagt lediglich, daß der Originalschreiber dieser Rezension mindestens schon Kenntnis von den Schlußartikeln des Textes hatte, sie nur in seiner Vorlage nicht vorfand; ob aber zu seiner Zeit überhaupt schon eine Glossierung der Schlußartikel existierte, kann daraus nicht entnommen werden.